

REGLEMENT

STANDESREGELN DER SVUF

Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 lit. d der Statuten der SVUF erlässt die SVUF folgende "Standesregeln":

ARTIKEL 1 – GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Standesregeln gelten für alle unabhängigen Vermögensverwalter ("der/die Vermögensverwalter").

Die Vermögensverwalter sind bei der Ausübung ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit zur Einhaltung der Standesregeln verpflichtet.

Die vorliegenden Standesregeln werden ab ihrer Genehmigung durch die FINMA als Mindeststandard im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen ("KKV") anerkannt.

ARTIKEL 2 WEITERE GESETZLICHE UND REGLEMENTARISCHE BESTIMMUNGEN

Die Vermögensverwalter müssen sich ferner an sämtliche für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich an die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über das Auftragsverhältnis und des Geldwäschereigesetzes (GwG) sowie an alle vom Rat der SVUF erlassenen Reglemente und Richtlinien halten.

ARTIKEL 3 FORM DES VERMÖGENSVERWALTUNGSVERTRAGS

Die Vermögensverwalter sind verpflichtet, mit ihren Kunden einen Vermögensverwaltungsauftrag in schriftlicher Form ("der Vermögensverwaltungsvertrag") gemäss Randziffer 8 des FINMA Rundschreibens 2009/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung abzuschliessen.

Mit Vermögensverwaltungsauftrag ist ein Vertrag gemeint, mit dem der Kunde dem Vermögensverwalter einen Auftrag zur diskretionären Verwaltung seines Vermögens oder einen speziellen Auftrag erteilt.

ARTIKEL 4 OBLIGATORISCHE BESTANDTEILE DES VERMÖGENSVERWALTUNGSVERTRAGS

Der Vermögensverwaltungsvertrag oder die Anhänge müssen zwingend nachfolgende Bestandteile enthalten:

1. Umfang der Befugnisse des Vermögensverwalters;
2. Konten oder Vermögenswerte, auf die sich der Auftrag bezieht;
3. Risikoprofil des Kunden;
4. Anlageziele und allfällige Anlagebeschränkungen;
5. Referenzwährung;
6. Aufteilung nach Anlagekategorie;
7. Methode und Periodizität der Rechenschaftsablage gegenüber dem Kunden;
8. Art und Höhe der Entschädigung des Vermögensverwalters;
9. Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an Dritte.

Die SVUF stellt auf ihrer Webseite ein Muster eines Vermögensverwaltungsvertrags ("Mustervertrag") bereit, der die oben angeführten obligatorischen Bestandteile berücksichtigt.

Dieser Mustervertrag kann durch verschiedene spezifische Vertragsanhänge des jeweiligen Vermögensverwalters ergänzt werden, vorausgesetzt, dass damit die in den Standesregeln vorgesehene Tragweite der Pflichten des Vermögensverwalters weder entkräftet, noch eingeschränkt wird.

Der Vermögensverwaltungsvertrag muss ferner die Handlungen definieren, zu denen der Vermögensverwalter berechtigt ist. Dies betrifft sowohl Handlungen im Rahmen der Vermögensverwaltung als auch Handlungen in Bezug auf die dem Vermögensverwalter anvertrauten Vermögenswerte.

Im Fall eines Verwaltungsauftrags mit Ermessensfreiheit haben sich die Geschäfte des Vermögensverwalters auf die im SVUF-Reglement "Anlagemöglichkeiten bei der Vermögensverwaltung mit Ermessensfreiheit" festgelegten Vorgaben zu beschränken. Das Reglement ist auf der Webseite der SVUF einsehbar.

Für die Aufträge, die es dem Vermögensverwalter gestatten, auf verschiedenen Termin-, Devisen-, Options-, Warrant-, Derivat- oder sonstigen Märkten tätig zu werden, und zwar unter Verwendung der Hebelwirkung oder jeglicher Art von Instrumenten, die nicht im SVUF-Reglement "Anlagemöglichkeiten bei der Vermögensverwaltung mit Ermessensfreiheit" angegeben sind, muss vom Kunden ein spezieller Auftrag oder ein spezifischer Order für diese Art von Geschäften unterzeichnet werden. Dies gilt auch für Investitionen vom Typ Private-Equity oder wenn nicht ein Minimum an Liquidität im Sinne des Reglements "Anlagemöglichkeiten bei der Vermögensverwaltung mit Ermessensfreiheit" vorhanden ist.

ARTIKEL 5 GEWÄHR FÜR EINE EINWANDFREIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Der Vermögensverwalter bietet Gewähr für eine insbesondere im Sinne des Geldwäschereigesetzes (GwG) einwandfreie Geschäftstätigkeit.

Er ergreift im Rahmen seiner Tätigkeit die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäss den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss allen weiteren Vorschriften, die von der Selbstregulierungsorganisation, der er angeschlossen ist, erlassen wurden.

ARTIKEL 6 TREUEPFLICHT

a) Treuepflicht im engsten Sinne

Der Vermögensverwalter wahrt die Interessen seiner Kunden.

b) Unabhängigkeit

Der Vermögensverwalter muss über die nötige Freiheit verfügen, um die Anlagepolitik seines Kunden objektiv und unabhängig umsetzen zu können.

c) Treuepflicht und Interessenkonflikt

Der Vermögensverwalter trifft die für seine Grösse und Struktur angemessenen organisatorischen Massnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, und stellt sicher, dass seine Kunden durch solche Interessenkonflikte nicht benachteiligt werden.

Können solche Konflikte trotz der Massnahmen des Vermögensverwalters nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden, weist der Vermögensverwalter die betreffenden Kunden darauf hin.

d) Interessenkonflikte aufgrund der Entschädigungsmodalitäten

Die Modalitäten der Entschädigung des Vermögensverwalters und seiner Mitarbeiter vermeiden Anreize, die zu Konflikten mit der Treuepflicht führen könnten.

e) Verbot der Spesenschinderei und des Front-, Parallel- und After-Running

Anlagen und Transaktionen erfolgen im Interesse der Kunden.

Die vom Vermögensverwalter durchgeführten Transaktionen müssen wirtschaftlich nachvollziehbar sein. Das Umschichten von Depots des Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden Grund (Spesenschinderei oder „Churning“) ist untersagt.

Der Vermögensverwalter darf die Kenntnis von Kundenaufträgen nicht in einer Weise zur Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften ausnützen, die gegen die Treuepflicht und den guten Glauben verstossen würde (Verbot des Front-, Parallel- und After-Running).

f) Geheimhaltungspflicht

Der Vermögensverwalter ist zur strikten Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet, die ihm im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder mitgeteilt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des GwG sowie die Offenlegungspflicht gegenüber den zuständigen Schweizer Behörden.

Ausser im Falle ausdrücklicher vorheriger Zustimmung ist es dem Vermögensverwalter untersagt, den Namen seiner Kunden als Referenz preiszugeben.

ARTIKEL 7 SORGFALTSPFLICHT

a) Organisation

Der Vermögensverwalter passt seine Organisation an die Grösse seines Unternehmens, die Zahl seiner Kunden, das Volumen der von ihm verwalteten Vermögenswerte sowie an die gewählten Anlagepolitiken und Produkte an.

b) Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagebeschränkungen

Der Vermögensverwalter stellt sicher, dass die für seinen Kunden getätigten Anlagen dauernd mit den im Vermögensverwaltungsvertrag definierten Anlagezielen und -beschränkungen übereinstimmen.

Eine durch Schwankungen der Finanzmärkte bedingte vorübergehende Abweichung der Anlagepolitik von den mit dem Kunden vereinbarten Anlagezielen und -beschränkungen ist zulässig. Dauert eine solche Abweichung länger an, so ist sie soweit als möglich mit dem Kunden zu besprechen. Der Vermögensverwalter handelt in jedem Fall stets im besten Interesse des Kunden.

Entsprechen spezifische Anweisungen des Kunden nicht den zusammen mit ihm definierten Anlagezielen und -beschränkungen, so macht der Vermögensverwalter ihn darauf aufmerksam und hält dies schriftlich fest.

c) Regelmässige Überprüfung der Anlagestrategien

Der Vermögensverwalter überprüft periodisch die eingesetzten Anlagestrategien unter Berücksichtigung der Entwicklung der Konjunktur und der Finanzmärkte.

d) Angemessene Risikoverteilung

Soweit hierzu keine ausdrückliche schriftliche Genehmigung vorliegt, vermeidet der Vermögensverwalter, grosse Risiken einzugehen, die durch eine anormale Konzentration einer bestimmten Anzahl von Anlagen hervorgerufen werden könnten.

e) Vermögensverwahrung und Vollmacht

Die dem Vermögensverwalter zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte werden in der Schweiz bei einer Bank oder einem Effektenhändler oder im Ausland bei einem von den Aufsichtsbehörden des betreffenden Landes zugelassenen Bankinstitut deponiert.

Der Vermögensverwalter nimmt keine Vermögenswerte von Kunden entgegen und führt auch keine Abwicklungskonti.

Der Vermögensverwalter muss eine strikte Trennung des eigenen Vermögens oder desjenigen seines Unternehmens von den Vermögenswerten seiner Kunden gewährleisten.

Der Vermögensverwalter verwaltet die hinterlegten Vermögenswerte seiner Kunden gestützt auf eine schriftlich erteilte Vollmacht, deren Umfang klar definiert ist.

d) Delegation vertraglicher Aufgaben

Der Vermögensverwalter kann Vermögensverwaltungsaufgaben an Beauftragte delegieren, sofern dies im Interesse des Kunden liegt.

Als Vermögensverwaltungsaufgaben gelten namentlich:

- die Kundenbetreuung;
- die Verwaltung der Kundenvermögen im engsten Sinne;
- die Ausführung von Compliance-Aufgaben;
- die Verwahrung von Kundenunterlagen;
- die Konsolidierung der Kundenvermögen;

Nicht als Vermögensverwaltungsaufgaben gelten namentlich:

- die Finanzbuchhaltung des Vermögensverwalters;
- das Hosting von Webseiten, die keine Kundendaten enthalten;
- administrative Aufgaben;
- die Beratung in Sachen Steuerplanung;
- sämtliche Aufgaben, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung stehen.

Der Vermögensverwalter wählt, instruiert und kontrolliert den Beauftragten sorgfältig.

Der Kunde muss auf die Möglichkeit der Delegation bestimmter Aufgaben an Dritte aufmerksam gemacht werden.

Die delegierten Aufgaben werden klar definiert und schriftlich festgehalten.

Der Beauftragte muss über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen, um die einwandfreie Ausführung der delegierten Aufgaben zu gewährleisten.

Der Beauftragte muss sich zur Einhaltung der Geheimhaltungspflicht (vgl. Artikel 6 f) weiter oben) verpflichten.

Der Beauftragte muss sich nach Verhaltensregeln richten, die mit den vorliegenden Ständeregeln vergleichbar sind. Der Vermögensverwalter kann auf Verlangen der Ständekommission (vgl. Art. 11 weiter unten) dazu veranlasst werden, ihr diesbezüglich sämtliche erforderlichen Informationen vorzulegen.

Der Vermögensverwalter trägt in jedem Fall die volle Verantwortung für die strikte Beachtung der Ständeregeln. Er bewahrt das Original aller nach diesen Regeln erforderlichen Dokumente auf.

Die von der FINMA bewilligten Fondsleitungen haben das FINMA-Rundschreiben 08/37 Delegation durch Fondsleitung / SICAV zu beachten.

g) Vorübergehende Verhinderung oder Tod des Vermögensverwalters

Der Vermögensverwalter trifft die erforderlichen Vorkehrungen für den Verhinderungs- oder Todesfall.

h) Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags durch den Vermögensverwalter

Wird der Auftrag von Seiten des Vermögensverwalters aufgegeben, so muss dieser den Kunden darüber in Kenntnis setzen und ihm sowie der Depotbank alle erforderlichen Informationen liefern, um die Weiterführung der Verwaltung des ihm anvertrauten Kundenvermögens sicherzustellen und insbesondere um bereits eingeleitete, aber noch nicht vollständig abgewickelte Transaktionen erfolgreich abschliessen zu können.

ARTIKEL 8 INFORMATIONSPLICHT

a) Bestehen der vorliegenden Standesregeln

Der Vermögensverwalter händigt seinem Kunden eine Kopie der vorliegenden Standesregeln aus. Der Kunde bestätigt schriftlich, dass er davon Kenntnis genommen hat und allfällige spätere Aktualisierungen jederzeit auf der Webseite der SVUF einsehen kann.

b) Risiken in Verbindung mit den gewählten Anlagezielen und -beschränkungen

Bei Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags und bei einer Änderung der Anlageziele informiert der Vermögensverwalter seinen Kunden nach Massgabe seines Erfahrungsgrades und Fachwissens über die Risiken der vereinbarten Anlageziele und -beschränkungen.

Der Vermögensverwalter kann seiner Informationspflicht auch mittels Abgabe von standardisierten Erläuterungen nachkommen, insbesondere indem er seinen Kunden die Broschüre "Besondere Risiken im Effektenhandel" der Schweizerischen Bankiervereinigung ("SBV-Broschüre") oder jede andere gleichwertige Broschüre, auf die auf der Webseite der SVUF verwiesen wird, abgibt. Die Aushändigung dieses standardisierten Dokuments muss im Vermögensverwaltungsvertrag erwähnt sein. Alternativ kann der Kunde auch im Vermögensverwaltungsvertrag festhalten, dass er vom Bestehen und von der Verfügbarkeit der SBV-Broschüre auf der Webseite der SVUF Kenntnis genommen hat.

Der Vermögensverwalter ist nicht dazu verpflichtet, über die Risiken im Zusammenhang mit besonderen Geschäften zu informieren, wenn der Kunde in einer separaten schriftlichen Erklärung bescheinigt, dass er die Risiken im Zusammenhang mit diesen Geschäften (welche mit Genauigkeit zu bezeichnen sind) kennt und auf zusätzliche Informationen verzichtet.

Ersucht der Kunde den Vermögensverwalter darum, eine Leistung zu erbringen, für welche dieser über keine ausreichenden Kenntnisse oder Infrastrukturen verfügt, so ist der Kunde darüber zu informieren.

c) Wichtige Änderungen in der Organisation des Vermögensverwalters

Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden über wichtige Wechsel im Personal, in der Organisation oder in den Beteiligungsverhältnissen, soweit diese seine Kunden unmittelbar betreffen und vorausgesetzt, dass sie nicht öffentlich bekannt sind.

d) Rechenschaftsablage

Der Vermögensverwalter legt regelmässig sowie auf Verlangen seiner Kunden Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab.

Der Rechenschaftsbericht des Vermögensverwalters an seine Kunden ("der Bericht") muss es Letzteren ermöglichen, festzustellen, ob das Anlageziel erreicht wurde. Im Rahmen seiner Berichterstattungspflicht hält der Vermögensverwalter die in der Branche geltenden Standards ein, namentlich was die verwendete Berechnungsmethode, den ausgewählten Zeitraum und allenfalls die ausgewählten Referenzindizes anbelangt.

Die Berichterstattung kann ausschliesslich auf der Grundlage der durch die Depotbank erstellten Abrechnungen ("Abrechnung") erfolgen. Der Vermögensverwalter muss in diesem Fall angeben, ob sein Honorar unter den Kosten aufgeführt ist.

Die Berichterstattung hat mindestens halbjährlich zu erfolgen. Der Bericht wird vom Vermögensverwalter an den Kunden zugesandt oder in sein Postfach beim Vermögensverwalter oder bei der Depotbank eingelegt. Die Art der Zustellung des Berichts ist im Vermögensverwaltungsvertrag zu regeln. Im Vermögensverwaltungsvertrag wird ferner darauf hingewiesen, dass der Kunde jederzeit eine Abrechnung beim Vermögensverwalter oder bei der Depotbank anfordern kann.

ARTIKEL 9 ENTSCHÄDIGUNG DES VERMÖGENSVERWALTERS

a) Schriftliche Vereinbarung über die Entschädigung

Modalitäten, Periodizität, Art und Elemente der Entschädigung des Vermögensverwalters müssen im Vermögensverwaltungsvertrag oder in den Anhängen klar und detailliert beschrieben sein.

Die Entschädigung des Vermögensverwalters kann eine Beteiligung an der Leistung umfassen, sich auf einen festen Prozentsatz des zur Verwaltung anvertrauten Kapitals oder auf eine Mischform zwischen diesen beiden Berechnungsformen beziehen. Eine feste Vergütung („flat fee“), unabhängig vom zu verwaltenden Kapital oder von der Leistung, kann ebenfalls vorgesehen werden.

b) Leistungen von Dritten

Der Vermögensverwaltungsvertrag oder die Anhänge halten fest, wem allfällige Leistungen zustehen, die der Vermögensverwalter von Dritten im inneren Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zur Vermögensverwaltung oder bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält.

Der Vermögensverwalter macht seine Kunden auf Interessenkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können.

Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden über die Berechnungsparameter oder die Bandbreiten von Leistungen, die er von Dritten erhält oder erhalten könnte. Dabei unterscheidet er, soweit dies möglich ist, die verschiedenen Produktklassen wie Neuemissionen, strukturierte Produkte, Anlagefonds, alternative Fonds, Courtagen, Depotkommissionen, „finders fees“, usw. Die Information der Kunden kann in standardisierter Form erfolgen, zum Beispiel mittels Factsheets.

Auf Anfrage von seinen Kunden legt der Vermögensverwalter zudem die Höhe bereits erhaltener Leistungen Dritter offen, soweit sie sich einer einzelnen Kundenbeziehung mit vernünftigen Aufwand eindeutig individuell zuordnen lassen.

ARTIKEL 10 ÄNDERUNG DES VERWALTUNGSaufTRAGS

Jede Änderung des Verwaltungsauftrags einschliesslich der Art der Berechnung des Honorars des Vermögensberaters ist dem Kunden innerhalb kürzester Frist bekannt zu geben und muss Gegenstand eines Nachtrags zum Vermögensverwaltungsvertrag bilden.

ARTIKEL 11 KONTROLLE UND SANKTIONEN - STANDESKOMMISSION

Das Vollzugsreglement zu den vorliegenden Standesregeln sieht ein Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Standesregeln sowie zur Sanktionierung von Verstössen gegen diese Regeln vor. Die Standesregeln sind auf der Webseite der SVUF verfügbar.

Die SVUF hat eine Ad-hoc-Kommission, die Standeskommission, gebildet, die für das Kontroll- und Sanktionierungsverfahren zuständig ist.

Jeder Vermögensverwalter hat bei Zweifeln über die Ausführung von Geschäften in Verbindung mit seinem Verwaltungsauftrag sowie bei Zweifeln über die Anwendung der vorliegenden Standesregeln die Standeskommission der SVUF zu konsultieren.

ARTIKEL 12 AUSKUNFTSPFLICHT – KONTROLLE DURCH DIE FINMA ODER DIE SRO

Werden Sanktionen gegen einen Vermögensverwalter (Finanzvermittler, der direkt der Aufsicht der FINMA untersteht, oder Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation (SRO)) in Betracht gezogen oder gar vorgenommen, wird die SVUF die FINMA oder die zuständige SRO entsprechend informieren.

In Übereinstimmung mit den Statuten der SVUF erklärt sich der Vermögensverwalter damit einverstanden, dass der FINMA oder der zuständigen SRO Informationen über das von der SVUF gegen ihn eingeleitete Sanktionierungsverfahren übermittelt werden.

ARTIKEL 13 WERBUNG

Die Vermögensverwalter legen in ihrer Werbung Zurückhaltung an den Tag; sie darf keine trügerischen oder unwahren Angaben enthalten. Die Werbung der Vermögensverwalter darf dem Ruf der anderen Vermögensverwalter der SVUF nicht schaden. Den Vermögensverwaltern ist es insbesondere untersagt, Leistungsvergleiche vorzunehmen oder Informationen über andere Vermögensverwalter zu Werbezwecken zu verwenden.

ARTIKEL 14 REGLEMENTE UND RICHTLINIEN

Der Rat der SVUF übernimmt die Ausarbeitung und Aktualisierungen der Vollzugsreglemente und -richtlinien zu den gegenwärtigen Standesregeln.

ARTIKEL 15 ÄNDERUNGEN DER STANDESREGELN

Sämtliche Änderungen der vorliegenden Standesregeln liegen in der ausschliesslichen Kompetenz des Rates der SVUF.

Die aktuelle Fassung der Standesregeln ist jederzeit auf der Webseite der SVUF einsehbar.

Bei Änderungen der Standesregeln aufgrund einer Weiterentwicklung der Berufspraxis oder der Gesetzgebung wird den Vermögensverwaltern eine entsprechende Mitteilung per E-Mail zugestellt.

ARTIKEL 16 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Vermögensverwalter müssen ihre Vermögensverwaltungstätigkeit den vorliegenden Standesregeln anpassen, sobald diese in Kraft getreten sind.

Die Vermögensverwalter verfügen dabei über eine Frist bis zum 31. Dezember 2010, um ihre bestehenden Vermögensverwaltungsverträge in Einklang mit den Bestimmungen der vorliegenden Standesregeln zu bringen. Vermögensverwalter die von der in Art. 6 Abs. 2 KKV vorgesehenen Möglichkeit profitieren möchten, müssen ihre Vermögensverwaltungsverträge hingegen bis spätestens zum 30. September 2009, d.h. bis zur in der Randziffer 35 des FINMA-Rundschreibens 2008/08 Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen vorgesehenen Frist, angepasst haben.